

B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:

Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird — M. 20 Pfg.

Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorgezeigt wird, zusammen — " 30 "

Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt wird, für jede Person — " 10 "

Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung gezogen.

Städt. Kunst- u. Altertümersammlung auf dem Heidelberger Schloß.

Die Sammlungen sind das ganze Jahr über und zu jeder Tageszeit für das Publikum geöffnet. Kasse im Schloßhof.

Einzelbillets — M. 40 Pfg.

Gesellschaften von mehr als 10 Personen 4 " — "

Abonnementskarten, mit 20 Abschnitten, gültig für die Person des Abonnenten und dessen in seiner Begleitung befindliche Angehörige und Gäste und auf so lange, bis sämtliche Abschnitte verbraucht sind 2 " — "

Bei Schulen und Erziehungsanstalten werden 4 Personen auf eine Karte zugelassen.

Auszug des Posttarifes**für Versendungen innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes.**

- I. Gewöhnliche Briefe: frankiert unfrankiert
 Porto bis zu 15 Gramm einschließlich 10 Pfg. 20 Pfg.
 Porto über 15 bis 250 Gramm einschließlich 20 Pfg. 30 Pfg.
- II. Postkarten müssen frankiert werden. Das Porto beträgt:
 a. für jede einfache Postkarte 5 Pfg.
 b. für jede Postkarte mit Antwort 10 "
 c. für jede Weltpostkarte 10 "
 Von Privaten hergestellte Postkarten mit aufgedruckten Ansichten nach dem Auslande werden nicht befördert.
- III. Drucksachen müssen frankiert werden. Gewichtsgrenze: 1 Kilogramm.
 Porto bis 50 Gramm einschließlich 3 Pfg.
 " über 50 Gramm bis 250 Gramm einschließlich 10 "
 " über 250 " " 500 " " 20 "
 " über 500 " " 1 Kilogramm " 30 "
- IV. Warenproben müssen frankiert werden. Gewichtsgrenze 250 Gramm.
 Porto ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht für jede Warenprobe 10 Pfg.
- V. Für Einschreibesendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Pakete ohne angegebenen Wert) ist außer dem betr. Porto eine Einschreibegebühr von 20 Pfg. ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht zu entrichten.
 Für Beschaffung eines sogen. Rückscheines weitere 20 Pfg. Wertangabe ist bei Einschreibesendungen nicht zulässig.
- VI. Postanweisungen sind bis zu 400 Mark zulässig. Die voranzubehaltende Gebühr beträgt:
 bis einschließlich 100 Mark 20 Pfg.
 über 100 bis 200 Mark 30 Pfg.
 über 200 bis 400 Mark 40 Pfg.
- VII. Postauftragsbriefe müssen frankiert werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pfg.
 Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:
 a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit 30 Pfg.
 b. der Gebühr für die Vorzeigung 10 Pfg.
 c. dem Porto für den Einschreibebrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit 30 Pfg.
zusammen 70 Pfg.